

RS Vwgh 2004/2/25 2001/09/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2004

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ABGB §1151;

AuslBG §28 Abs1 Z1 iIdF 1997/I/078;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/09/0290 E 18. Dezember 1998 RS 1

Stammrechtssatz

Als Gefälligkeitsdienste, die nicht unter die bewilligungspflichtige Beschäftigung des AuslBG fallen, können nur die vom Leistenden aufgrund bestehender spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsberechtigten erbrachten kurzfristigen, freiwilligen, und unentgeltlichen Dienste anerkannt werden. Der Übergang zwischen Gefälligkeitsdienst und kurzfristiger Beschäftigung im Sinne des AuslBG ist fließend. Es ist eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen, um einen Gefälligkeitsdienst annehmen zu können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090039.X02

Im RIS seit

31.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>